



Gemeinde Bönebüttel

Der Bürgermeister

Die Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Bönebüttel werden in deren Namen von der Stadt Neumünster auf Grund der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen.

Stadt Neumünster

Fachdienst Haushalt und Finanzen

Abt. Steuern und Abgaben

Großflecken 59

24534 Neumünster

Grundsteuer

Liegt der Gemeinde Bönebüttel bis zum Jahreswechsel des betreffenden Steuerjahres oder auch darüber hinaus **kein** Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes für die neue Eigentümerin/den neuen Eigentümer vor, besteht die Zahlungsverpflichtung der Verkäuferin/des Verkäufers für die bisher festgesetzte Grundsteuer weiterhin.

Dadurch entstehende Überzahlungen werden selbstverständlich erstattet.

Über die Beendigung der Grundsteuerpflicht erhalten Sie zu gegebener Zeit einen Abschlussbescheid.

Rechtsgrundlagen:

Bei der Berechnung der Grundsteuer ist gemäß § 13 Grundsteuergesetz (GrStG) von einem Steuermessbetrag auszugehen.

Gemäß § 184 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) werden Steuermessbeträge, die durch die Finanzämter nach den Steuergesetzen zu ermitteln sind, durch Steuermessbescheide festgesetzt (Grundlagenbescheide). Mit der Festsetzung der Steuermessbeträge wird auch über die persönliche und sachliche Steuerpflicht entschieden. Der Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes ist Grundlage für den Grundsteuerbescheid der Gemeinde Bönebüttel.

Gemäß § 9 GrStG ist die Grundsteuer eine Jahressteuer und wird zu Beginn des Jahres für das gesamte Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) festgesetzt. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen während des Kalenderjahres wirken sich steuerrechtlich erst zum 01.01. des auf den Verkauf folgenden Kalenderjahres aus. Die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer erhält frühestens mit dem Stichtag 01.01. des auf den Verkauf folgenden Jahres vom Finanzamt einen Grundsteuermessbescheid.

Hinweis:

Das Übersenden des Grundsteuermessbescheides an die Gemeinde Bönebüttel erfolgt nicht ausnahmslos im Jahr nach dem Verkauf. In Einzelfällen kann die Übermittlung längere Zeit in Anspruch nehmen.

Steuerschuldner gemäß § 10 Abs. 1 GrStG ist diejenige/derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Grundsteuerwerts (01.01.) zugerechnet ist.